



Uster, 13. Dezember 2016  
Nr. 581/2016  
V4.04.71

Seite 1/6

An die  
Mitglieder des  
Gemeinderates Uster

## **INTERPELLATION 581/2016 VON MARIUS WEDER (SP): KONSEQUENTE UMSETZUNG DES ENERGIEPLANS 2013, ANTWORT DES STADTRATES**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. September 2016 reichte Ratsmitglied Marius Weder beim Präsidenten des Gemeinderats eine Interpellation betreffend «Konsequente Umsetzung des Energieplans 2013» ein.

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

*«Im Energieplan der Stadt Uster aus dem Jahre 2013 ist als Hauptziel für das gesamte Siedlungsgebiet festgelegt, dass der Anteil der **erneuerbaren Energieträger** und der **Abwärmenutzung** (inkl. Abwärme aus fossil betriebener Wärmekraftkopplung) am Gesamtwärmeverbrauch von heute 7% bis 2025 auf **25%** und bis 2035 auf **45%** gesteigert werden soll.*

*Dieses Ziel kann erreicht werden, wenn im bestehenden Siedlungsgebiet 85% davon an einen Wärmeverbund angeschlossen ist und bei Neubaugebieten nahezu vollständig mit erneuerbarer Energie oder Abwärme versorgt wird. Der Energieplan legt dazu Prioritätsgebiete und Eignungsgebiete für Wärmeverbünde dar. In den zwei Prioritätsgebieten "Zeughaus – Kern Süd" und "Spital Uster – Wagerenhof – Sportanlagen Buchholz" finden derzeit bekanntlich grosse bauliche Aktivitäten statt (Sanierung Illuster, Kern Süd, Sanierung Uster 77, Am Stadtpark bzw. Neubau Hallenbad, Neubau Spital, Erneuerung Wagerenhof). Diese bauliche Tätigkeit wäre eigentlich DIE Chance, die Überlegungen des Energieplans für einen Wärmeverbund umzusetzen. Unseres Wissens wurde indessen kürzlich die Machbarkeit eines Wärmeverbunds im Zentrum und bei den Sportanlagen negativ beurteilt.*

*Kaum ist der Energieplan festgesetzt, scheint dieser somit zu einem Papiertiger zu werden. Das irritiert und wirft Fragen auf, die wir den Stadtrat zu beantworten bitten:*

- 1. Wie beurteilt der Stadtrat die Umsetzung des Energieplans? Können die im Energieplan und letztlich auch in der Gemeindeordnung festgelegten energiepolitischen Ziele erreicht werden?*
- 2. Falls nein, was gedenkt der Stadtrat zu unternehmen, dass diese dennoch erreicht werden?*
- 3. Welche Strategie verfolgt der Stadtrat als Eigentümerin der Energie Uster AG, damit diese das maximal Mögliche zum Erreichen der energiepolitischen Ziele beiträgt? Können die finanziellen*



*Vorgaben der Eigentümerstrategie beim heutigen Zinsumfeld mit Wärmeverbänden erreicht werden? Sind die Vorgaben weiterhin richtig und angemessen?*

4. *Welche Praxis verfolgt der Stadtrat bei der Verfügung von Anschlusspflichten? Wie viel teurer muss der Anschluss an Wärmeverbände gegenüber Alternativlösungen sein, dass der Stadtrat die Verfügung der Anschlusspflicht als nicht mehr verhältnismässig erachtet?*
5. *Wurde diese Praxis schon gerichtlich überprüft? Wie ist sie im Vergleich mit anderen Zürcher Gemeinden zu beurteilen?*
6. *Welche energetischen Vorgaben gedenkt der Stadtrat in Zukunft in Gestaltungsplänen zu verlangen? Welche energetischen Mehrkosten werden gemessen am meist geschaffenen Planungsmehrwert den Grundeigentümern zugemutet?*

*Besten Dank für die Beantwortung dieser Fragen.»*

#### **Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:**

Der Interpellant bezieht sich auf die Energieplanung 2013 und zitiert den Planungsbericht, dass die festgelegten Ziele erreicht werden, wenn im bestehenden Siedlungsgebiet 85 Prozent der Gebäude an einen Wärmeverbund angeschlossen sind. Dies ist insofern richtigzustellen, dass sich die Prozentangabe nur auf die Liegenschaften in den Prioritäts- und Eignungsgebieten bezieht, nicht auf das gesamte Siedlungsgebiet.

#### **Frage 1:**

«Wie beurteilt der Stadtrat die Umsetzung des Energieplans? Können die im Energieplan und letztlich auch in der Gemeindeordnung festgelegten energiepolitischen Ziele erreicht werden?»

#### **Antwort:**

Die kommunale Energieplanung ist abgestimmt auf die übergeordnete Energiepolitik. Ziel der langfristigen Energiepolitik des Kantons Zürich ist, ein gesundes Wirtschaftswachstum und einen hohen Lebensstandard bei gleichzeitiger Schonung der Umwelt zu ermöglichen. Die kantonale Energieplanung sieht vor, bis 2050 die CO<sub>2</sub>-Emissionen fossiler Brenn- und Treibstoffe von heute knapp 5 auf 2,2 Tonnen pro Kopf und Jahr zu senken. Auch in der Gemeindeordnung der Stadt Uster wird festgehalten, dass sich die Stadt im Rahmen ihrer Zuständigkeit unter anderem für eine kontinuierliche Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses einsetzt (Art. 1 Abs. 3 lit. c).

In der kommunalen Energieplanung werden die übergeordneten Ziele räumlich konkretisiert. Dazu wird im Energieplan aufgezeigt, welche Energieträger zu Gunsten einer zukunftstauglichen Wärmeversorgung eingesetzt werden sollen (Prioritäts- und Eignungsgebiete). Die kommunale Energieplanung bezieht sich nur auf die Wärmeerzeugung. Treibstoffe werden nicht erfasst.

Ein Tool zur Erfolgskontrolle ist unter anderem das Label Energiestadt. Uster ist seit 2001 Energiestadt. Kürzlich ist der Stadt Uster das Label «Energiestadt Gold» verliehen worden. Dieses Label erreichten Gemeinden, die einen Realisierungsgrad von über 75 Prozent haben. In Uster sind es 77 Prozent. Die Steigerung von 60 Prozent im Jahre 2001 auf 77 Prozent im Jahre 2016 spiegelt die langfristige, aktive Handlungsweise der Stadt Uster für eine nachhaltige Energiepolitik.

Für die Realisierung des Wärmeverbunds Uster Nord hat die Energie Uster AG dem Spital für den Bau der Energiezentrale einen Beitrag aus dem Ökofonds zugesichert. Die Projektierung für den Wärmeverbund, basierend auf der Verwendung von Holzschnitzeln, ist am laufen. Die Energie Uster AG erstellt zurzeit die Rechtsgrundlagen für die Umsetzung des Bauvorhabens (Verwaltungsratsbeschlüsse, Verträge etc.). Über den späteren Anschluss der Heime Im Grund und des Wagnhof-Areals kann noch keine Aussage gemacht werden.



Bei den laufenden Bauvorhaben Kern Süd und Einkaufszentrum Illuster hatte der Stadtrat im Baubewilligungsverfahren die Prüfung der Erstellung eines Nahwärmeverbundes verlangt. Trotz sehr attraktiven Wärmegestehungspreisen im Vergleich zu bestehenden Wärmeverbunden mit gleichem Energiekonzept sowie ähnlicher Grösse und grosser Anstrengungen seitens der Energie Uster AG konnte leider mit den privaten Bauherrschaften kein Vertrag für einen (noch zu erstellenden) Wärmeverbund (Anergienetz) abgeschlossen werden. Die Gründe waren letzten Endes wirtschaftlicher Natur. Eine Anschlussverpflichtung nach § 295 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu erlassen, wäre wenig erfolgversprechend gewesen.

Bei den neuen Siedlungen im Zellwegerareal konnte ein Anschluss an den ARA-Wärmeverbund der EKZ erreicht werden. Rund 300 Wohnungen werden mit umweltfreundlicher Wärme versorgt. Neu kommt das Schulhaus Krämeracker dazu. Auch die Überbauung Eschenbühl soll an den Wärmeverbund angeschlossen werden.

Wieweit die Ziele im Jahre 2035 erfüllt werden, kann im jetzigen Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilt werden. Die Wirkungsabschätzung zeigt jedoch, dass das verankerte Ziel – den Gesamtwärmebedarf bis 2035 zu 45 Prozent mit erneuerbaren Energien und der Nutzung von Abwärme zu decken – auch bei einer konsequenten Umsetzung in den Prioritäts- und Eignungsgebieten nur zum Teil erreicht werden kann. Dazu sind auch Massnahmen ausserhalb der Prioritäts- und Eignungsgebiete nötig (vgl. Planungsbericht kommunale Energieplanung, Seite 29). Insbesondere braucht es dazu auch Massnahmen auf kantonaler und nationaler Stufe (z.B. CO<sub>2</sub>-Abgaben, bessere rechtliche Grundlagen für Anschlussverpflichtungen etc.).

**Frage 2:**

«Falls nein, was gedenkt der Stadtrat zu unternehmen, dass diese dennoch erreicht werden?»

**Antwort:**

Der Stadtrat will an den festgelegten Zielen festhalten. Gerade in der Entwicklungsplanung (Revision Richt- und Nutzungsplanung) will er Akzente in der Innenentwicklung und der Mobilität setzen. So sind z.B. mit der Änderung des Planungs- und Baugesetzes seit 2015 sogenannte Energiezonen möglich (§ 78 lit. a PBG). Solche Möglichkeiten gilt es zu prüfen. Auch in laufenden Gestaltungsplan- und Baubewilligungsverfahren will er weiterhin im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Grundlagen für eine nachhaltige Energiepolitik schaffen. Die hohen Energieverbräuche wie auch der Ausstoss von CO<sub>2</sub> sind indessen nicht nur ein kommunales, sondern grundsätzlich ein globales und nationales Problem.

In der kommunalen Energieplanung ist ein Controlling vorgesehen. Die Zuständigkeit liegt bei der Fachgruppe Energie. Das eigentliche Kontrollinstrument ist noch in der Aufbauphase.

Dem Stadtrat ist es ein wichtiges Anliegen, dass bei allen Verwaltungstätigkeiten die Energieziele konsequent umgesetzt werden.

**Frage 3:**

«Welche Strategie verfolgt der Stadtrat als Eigentümerin der Energie Uster AG, damit diese das maximal Mögliche zum Erreichen der energiepolitischen Ziele beiträgt? Können die finanziellen Vorgaben der Eigentümerstrategie beim heutigen Zinsumfeld mit Wärmeverbänden erreicht werden? Sind die Vorgaben weiterhin richtig und angemessen?»

**Antwort:**

Der Gemeinderat hat am 18. Januar 2016 der Änderung der Gemeindeordnung zugestimmt, wonach der Stadtrat dem Gemeinderat die Eigentümerstrategie der Energie Uster AG zur Kenntnisnahme vorzulegen hat. Noch ausstehend sind die Gemeindeabstimmung und die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Eigentümerstrategie der Energie Uster AG war schon frühzeitig richtig ausgerichtet und besteht aus fünf Zielen. Eines davon ist die effiziente Energienutzung mit einem zunehmenden Anteil aus



erneuerbaren Energien. Der Stadtrat verfolgt jedoch auch die anderen Ziele wie Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser, die Aufrechterhaltung eines intakten Leitungsnetzes sowie die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite auf dem Kapital. Für die Einflussnahme auf die Energie Uster AG nutzt er die Aktionärsrechte (Statuten, Wahlen, Dividendenpolitik, Genehmigung der Jahresrechnung sowie den Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinnes). Er überwacht die Einhaltung der Verpflichtungen der Energie Uster AG im Rahmen der Konzessionen und erlässt Indikatoren.

Die finanziellen Vorgaben der Eigentümerstrategie sind gemäss den Indikatoren u.a. eine Einspeisung in den Ökofonds von ca. 10 Prozent des Jahresgewinns und die Erzielung einer marktgerechten Rendite von 5 Prozent. Die Energie Uster AG konnte bis anhin die finanziellen Vorgaben einhalten. Im Jahre 2014 betrug die Einlage in den Ökofonds 600 000 Franken. Im Geschäftsjahr 2015 ist keine Einlage getätigt worden, da der Ökofonds derzeit ein Guthaben von rund 2 Mio. Franken aufweist.

Die tiefen Wärmepreise aus konventionellen Energien, die hohen Leitungskosten für Wärmeverbünde, die unsichere Zusage möglicher Wärmeabnehmer und nicht zuletzt, die finanziellen Vorgaben der Eigentümerstrategie sind ein schwieriges Umfeld für Wärmeverbünde.

Der Stadtrat erachtet die finanziellen Vorgaben der Eigentümerstrategie weiterhin als richtig. Er setzt sich aus umweltpolitischen Gründen grundsätzlich für eine rationelle Energienutzung ein. Er strebt jedoch auch aus wirtschaftlichen Überlegungen einen gesunden Haushalt an.

**Frage 4:**

«Welche Praxis verfolgt der Stadtrat bei der Verfügung von Anschlusspflichten? Wie viel teurer muss der Anschluss an Wärmeverbünde gegenüber Alternativlösungen sein, dass der Stadtrat die Verfügung der Anschlusspflicht als nicht mehr verhältnismässig erachtet?»

**Antwort:**

Bei Anschlussverpflichtungen stützt sich der Stadtrat auf die gesetzlichen Grundlagen. Gestützt auf § 295 PBG und den Energieplan können in den Prioritätsgebieten Anschlussverpflichtungen sowohl für Neu- und Umbauten als auch für bestehende Bauten erlassen werden.

Der Stadtrat Uster verlangt eine Überprüfung dieser Vorgaben im Baubewilligungsverfahren. Vor Baufreigabe ist der Baubehörde eine entsprechende Berichterstattung vorzulegen.

Gemäss gängiger Rechtspraxis darf die Preisdifferenz lokaler Abwärme und erneuerbaren Energien zu konventionellen Anlagen mit fossilen Brennstoffen nicht mehr als 10 Prozent betragen, damit diese als «technisch und wirtschaftlich gleichwertig» im Sinne von § 295 Abs. 2 PBG gelten.

Aufgrund des aktuellen Marktumfeldes und den zurzeit sehr tiefen Marktpreisen für fossile Brennstoffe kann diese Praxis eine nennenswerte Hürde für die Umsetzung von erneuerbaren Energiekonzepten bedeuten.

Es ist zu beachten, dass auch von den Vorgaben der Energieplanung abgewichen werden kann, wenn alternative Wärmeversorgungen mindestens eine gleichwertige Wirkung bezüglich CO<sub>2</sub>-Emissionen erreichen.

**Frage 5:**

«Wurde diese Praxis schon gerichtlich überprüft? Wie ist sie im Vergleich mit anderen Zürcher Gemeinden zu beurteilen?»

**Antwort:**

Es ist eine Vielzahl gerichtlicher Entscheide von anderen Gemeinden vorhanden, von welchen sich der Stadtrat als anwendende Rechtsinstanz leiten lässt.



Beispielsweise bei der Überbauung «Schliffi» am Seeweg 1-9 verlangte der Stadtrat im Bauentscheid eine Anschlussverpflichtung. Die Bauherrschaft beantragte eine Wiedererwägung, auf welche der Stadtrat aber nicht eintrat und stattdessen ein privates Ingenieurbüro mit einer Machbarkeitsstudie beauftragte. Dies führte zum Anschluss der Überbauung an den ARA-Wärmeverbund.

Die Praxis von anderen Zürcher Gemeinden ist dem Stadtrat nicht im Detail bekannt.

**Frage 6:**

«Welche energetischen Vorgaben gedenkt der Stadtrat in Zukunft in Gestaltungsplänen zu verlangen? Welche energetischen Mehrkosten werden gemessen am meist geschaffenen Planungsmehrwert den Grundeigentümern zugemutet?»

**Antwort:**

Bereits heute enthalten die neueren Gestaltungspläne Vorgaben zu Energie, Lärmschutz und Ökologie.

Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 355 vom 30. August 2005 die internen Richtlinien für energiesparende Vorhaben und/oder Auflagen bei Arealüberbauungen, Gestaltungsplänen, Studienaufträgen und Wettbewerben festgelegt. Darin wird das GF Stadtraum und Natur angehalten, bei der Bearbeitung von privaten Gestaltungsplänen die Grundeigentümer vom Sinn und Zweck energiesparender Massnahmen zu überzeugen. Bei öffentlichen Gestaltungsplänen haben die Bauten den Minergie-Standard zu erfüllen.

Der Stadtrat beabsichtigt, die internen Richtlinien für energiesparendes Bauen in nächster Zeit zu überarbeiten und die neuen Standards für Niedrigenergiebauten zu integrieren.

Darüber steht es dem Stadtrat wie auch dem Gemeinderat frei, bei öffentlichen Gestaltungsplänen weitergehende Vorgaben zu verlangen. So haben zum Beispiel die Neubauten der geplanten Spitalerweiterung den Minergie-Standard einzuhalten und mit der baulichen Umsetzung des Gestaltungsplans sind die Voraussetzungen zur Aufnahme einer Heizzentrale für den geplanten Energieverbund Spital Uster-Wagerenhof zu schaffen. Weiter darf der für die Wärme- und Warmwasserversorgung benötigte Energiebedarf höchstens zu 20 Prozent durch nicht erneuerbare Energien gedeckt werden (Art. 14 Gestaltungsplanvorschriften Spital Uster).

Bei privaten Gestaltungsplänen ist der Gemeinderat «nur» Zustimmungsorgan (§ 86 Abs. 2 PBG). Der Gesuchsteller hat also Anspruch darauf, dass der Gemeinderat über die Zustimmung zu seinem Gestaltungsplan befindet – im negativen oder positiven Sinne. Die Gemeindelegislative kann demnach am Gestaltungsplan von sich aus, da es sich um ein Planwerk eines Privaten handelt, keine Änderungen vornehmen. Möglich ist aber, dass im Zuge des Zustimmungsverfahrens der Gesuchsteller veranlasst wird, seinen Gestaltungsplan in gewissen Punkten zu ändern. Diesen Weg geht der Stadtrat bei den meisten privaten Gestaltungsplänen und legt den Gesuchstellern nahe, im Sinne der internen Richtlinien und der genehmigten Energieplanung 2013 energetische Vorgaben in die Vorschriften aufzunehmen.



Der Stadtrat bittet den Gemeinderat, von der Antwort auf die Interpellation Nr. 581 des Ratsmitglieds Marius Weder betreffend «Konsequente Umsetzung des Energieplans 2013» Kenntnis zu nehmen.

STADTRAT USTER

Werner Egli  
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger  
Stadtschreiber